

Kurztitel

Keramik-Verordnung

Kundmachungsorgan

BGBl. Nr. 893/1993

§/Artikel/Anlage

§ 1

Inkrafttretensdatum

24.12.1993

Außerkrafttretensdatum

12.07.2006

Text

§ 1. Gegenstand dieser Verordnung sind Gebrauchsgegenstände gemäß § 6 lit. a LMG 1975 (eingeschränkt auf die Verwendung bei Lebensmitteln und Verzehrsprodukten)

1. aus Keramik, die auch mit Glasuren oder Dekors versehen sein können, und
2. solche, die an den mit Lebensmitteln oder Verzehrsprodukten in Berührung kommenden Stellen mit einem Überzug aus Email versehen sind.